



LAND BRANDENBURG

SR EINGEGANGEN AM 19. JULI 2023

**Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum**
Abteilung Bodendenkmalpflege/
Archäologisches Landesmuseum

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Dezernat Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus | Juri-Gagarin-Straße 17 | D-03046 Cottbus

/Außenstelle Cottbus

Juri-Gagarin-Straße 17
D-03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Dezernat Bodendenkmalpflege
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz/Elsterland
Bearbeiter: Dr. Markus Agthe
Telefon: 03 55 / 79 79 69
Telefax: 03 55 / 79 79 75
E-Mail: info.cottbus@bldam-brandenburg.de
Internet: www.denkmalpflege.brandenburg.de

Unser Zeichen:
AG-663,1995

Ihr Zeichen:

13. Juli 2023

Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde (EE)
- 13. Änderung
hier: Stellungnahme zum Schutzgut Bodendenkmale

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung:

Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.

Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten.

Bitte beachten: Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Markus Agthe
Gebietsbodendenkmalpflege Lausitz-Elsterland

Handelsverband, Fürstenwalder Poststr. 86, 15234 Frankfurt (Oder)

MIKAVI Planung GmbH
Geschäftsführerin
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28

17349 Schönbeck

Querschnittsaufgabe Landesplanung

Ihre Nachricht vom:
06.07.2023 /Mail
Bearbeiter:
Christine Minkley

Frankfurt (Oder), den 20.07.2023

Stellungnahme
zum Entwurf 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt
Finsterwalde, Vorentwurf, frühzeitige Beteiligung
(Stand: Mai 2023)

Sehr geehrte Frau Leddermann,

der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die frühzeitige Beteiligung am Vorentwurf der 13. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Finsterwalde mit Stand Mai 2023.

Ziel der Änderung des FNP ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ mit ca. 50,5 ha zu schaffen und zu ermöglichen.

Grundsätzlich unterstützt der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) den Übergang zu einer sicheren, umweltfreundlichen und **dezentralen Energieversorgung** unter Einbeziehung alternativer Energiequellen. Dabei muss der Förderung der **Energieeffizienz** und dem Ausbau **Erneuerbarer Energien** die **gleiche Priorität** zukommen.

Da dem FNP die Aufgabe zur Programmierung und Koordinierung gemeindlicher Ordnung zukommt, kommt dem FNP gleichwohl auch die maßgebende Leitfunktion in der gemeindlichen Entwicklung zu.

Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich aus dem aktuell vorliegenden Entwurf Fragen/ Hinweise, die im Zusammenhang mit dem Vorhaben bezogenen Bebauungsplan (VBP) „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ zu beantworten/ zu berücksichtigen wären.

Im rechtskräftigen FNP der Stadt Finsterwalde wird der Änderungsbereich gegenwärtig als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen und als solche auch genutzt.

Im Zusammenhang mit dem parallellaufenden Vorhaben bezogenen Bebauungsplan, an dem der HBB gleichfalls frühzeitig beteiligt wurde, wird von einer Nutzungsdauer von ca. 40 Jahren ausgegangen.

Christine Minkley
Leiterin Regionalbereiche

Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.
Regionalbereiche Ostbrandenburg
und Südbrandenburg

Fürstenwalder Poststraße 86
15234 Frankfurt (Oder)

Telefon 0335 / 400 03 05
Telefax 0335 / 400 70 53
Mobil 0174 / 433 18 68
minkley@hbb-ev.de
www.hbb-ev.de

Berliner Volksbank
IBAN: DE95 1009 0000 1734 3040 06
BIC: BEVODE33

Wir fragen, warum eine ausschließliche Festsetzung des Änderungsbereiches als Sonstiges Sondergebiet für die Nutzung einer technisch bedingten Solarmodulanlage mit Blick auf die beabsichtigte Nutzungsdauer ohne Berücksichtigung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts sowohl in der Solarindustrie als auch in der Landwirtschaft neue Möglichkeiten einer multifunktionalen Mehrfachnutzung nicht berücksichtigt.

Wir möchten folgende **Hinweise** geben, da:

1. Flächen für die regionale landwirtschaftlichen Nutzung nicht endlos vorhanden sind bzw. „nachwachsen“
2. Sondergebiete zur Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie als „Solarfelder“ im FNP neu umgewidmete/ festgesetzte Flächen für einen langen Zeitraum (40 Jahre) nur eingeschränkt weiter landwirtschaftlich nutzbar machen
3. bisher keine anderweitigen innovativen Nutzungsvorschläge durch den Investor und den gegenwärtigen Flächeneigentümer vorgetragen wurden, die eine effizientere Nutzung der Flächenressource „Boden“ ermöglichen und miteinander verbindet, um die **lokale Wertschöpfung vor Ort zu stärken.**

Mit Hinweis auf die zunehmende Orientierung und Nachfrage der Verbraucher nach regionalen Produkten bzgl. der Erzeugung, Verarbeitung und Vermarktung vor Ort bzw. in unmittelbarer Nähe gibt der HBB die Empfehlung die Absichten der Beteiligten hinsichtlich einer extensiven landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zwischen/ unterhalb der Modulreihen weiterhin konkret zu hinterfragen.

Eine Umstellung auf „Mähwiese“ mit regionaltypischem Saatgut, um in Folge des Ablaufes der 40 Jahre einer „Energiegewinnung mittels solarer Strahlungsenergie“ dann ggf. wieder als Fläche für Landwirtschaft erneut die Folgenutzung im Flächennutzungsplan (FNP) festzusetzen zeigt auch, dass technologische Weiterentwicklungen insbesondere in der Landwirtschaft nicht ernsthaft berücksichtigt wurden. Offen bleibt (nach Rücksprache mit dem zuständigen Fachamt der Stadt) die Angabe, wie lange die Landwirtschaftsfläche per Festsetzung im rechtsgültigen FNP bereits als solche genutzt wurde, bevor sie stillgelegt“ und nach 40 Jahren wieder für Landwirtschaft aktiviert werden soll.

Wir befürworten eine Änderung des FNP dann, wenn **mit Blick auf die Ressourcen der Gesamtprozess einschl. neuester technologischer Aspekte** in Zshg. der Umsetzung des B-Plans berücksichtigt wird und verweisen hiermit rein vorsorglich auf unsere Stellungnahme vom 20.07.2023 zum VBP.

Im Zusammenhang mit der Planungshoheit der Stadt Finsterwalde tragen die politischen Entscheidungsträger in Verwaltung/ Politik grundsätzlich und im Besonderen die gleich hohe Verantwortung. Aber auch die Wirtschaft, Investoren und jeder einzelne Bürger sollte Verantwortung im Umgang mit natürlichen Ressourcen wie Grund und Boden, die für die Ernährung der Bevölkerung vorbestimmt sind, zeigen.

Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass das **Land Brandenburg** schon heute knapp 95 % seines Strombedarfs aus erneuerbaren Energien rechnerisch abdeckt. Dieser Aspekt sollte stärker bei der Entscheidungsfindung auch im Bundes-Ländervergleich Berücksichtigung finden.

Link: <https://mwae.brandenburg.de/de/erneuerbare-energien/bb1.c.478388.de>

Wir bitten um eine weitere Beteiligung. Für Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Christine Minkley
Regionalleiterin
Ost- und Südbrandenburg



Landesamt für Umwelt
Postfach 60 10 61 | 14410 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

549 EINGEGANGEN AM 31. JULI 2023

Bearb.: Frau Andrea Barenz
Gesch.-Z.: LFU-TOEB-
3700/558+15#273224/2023
Hausruf: +49 355 4991-1332
Fax: +49 331 27548-2659
Internet: www.lfu.brandenburg.de
Andrea.Barenz@LfU.Brandenburg.de

Cottbus, 26.07.2023

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange

Eingereichte Unterlagen:

- Anschreiben vom 06.07.2023
- Begründung 05/2023
- Planzeichnung, 05/2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Der Fachbereich Naturschutz kann kapazitätsbedingt keine Stellungnahme abgeben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Andrea Barenz

Dieses Dokument wurde am 26.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Besucheranschrift:

Von-Schön-Straße 7

03050 Cottbus

Tel: +49 0355 4991-1035

Fax: +49 0331 27548-3308

Hauptsitz:

Seeburger Chaussee 2

14476 Potsdam

OT Groß Glienicke



Zertifikat seit 2021
audit berufundfamilie

FORMBLATT

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei der Festlegung des Untersuchungsumfangs für die Umweltprüfung (§ 4 Absatz 1 BauGB)

Stellungnahme des Trägers öffentlicher Belange

Name/Stelle des Trägers öffentlicher Belange	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2
Belang	Immissionsschutz
Vorhaben	13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde (Bereich vhb. BP „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/ Grünwalde (Lauchhammer)“)
Ansprechpartner*In: Referat: Telefon: E-Mail:	Jutta Kimmig Referat T 25 0355/49911361 TOEB@ifu.brandenburg.de

Bitte zutreffendes ankreuzen und ausfüllen.

Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	<input type="checkbox"/>
---	--------------------------

1. Einwendungen Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (bitte alle drei Rubriken ausfüllen)
a) Einwendung
b) Rechtsgrundlage
c) Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anordnungen oder die Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

2. Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts
a) Insgesamt durchzuführende Untersuchungen:
b) Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung:

3. Hinweise für Überwachungsmaßnahmen
--

a) Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen
b) Möglichkeiten zur Nutzung bestehender Überwachungssysteme:

4. Weitergehende Hinweise	
<input type="checkbox"/>	Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens
<input checked="" type="checkbox"/>	Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage
<p><u>Sachstand Planung:</u></p> <p>Die Änderung der Bauflächendarstellungen der Stadt Finsterwalde erfolgt im Interesse der Schaffung von Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage am südlichen Rand des Stadtgebietes. Hierfür soll eine insgesamt ca. 50,5 ha große Fläche nördlich der Ortsteillage Grünewalde der Stadt Lauchhammer überwiegend als sonstiges Sondergebiet in zwei Teilflächen mit Zweckbestimmung „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ ausgewiesen werden. Zwischen den beiden Teilflächen ist der Erhalt von ca. 1,5 ha Wald geplant.</p> <p>Bei dem Änderungsbereich handelt es sich um eine Konversionsfläche, die ehemals Teil des Tagebau-Bereiches „Grünewalde“ war.</p> <p>Der Geltungsbereich befindet sich außerhalb von Siedlungsbereichen und ist von Waldflächen umgeben. Die nächstgelegene schutzwürdige Nutzung besteht ca. 250 m entfernt südlich mit dem Siedlungsrand der Ortslage Grünewalde.</p> <p>Nach dem aktuell wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Finsterwalde ist der Änderungsbereich entsprechend dem Nutzungsbestand als Fläche für Landwirtschaft und Wald dargestellt.</p> <p>Die Planänderung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaik-Freiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünewalde (Lauchhammer“.</p> <p><u>Stellungnahme:</u></p> <p>Die übergebenen Planunterlagen (Vorentwurf Stand Mai 2023) wurden hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Erfordernissen des vorbeugenden Immissionsschutzes, insbesondere dem nach § 50 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zu beachtenden Trennungsgrundsatz geprüft. Danach bestehen ausgehend von Standortlage, dem Nutzungsbestand im Nahbereich sowie der Art der geplanten Bauflächennutzung (Sondergebiet Solarenergiegewinnung) keine grundsätzlichen Bedenken gegen die geplante Bauflächenänderung erkennbar.</p> <p>Für die weitere Planung werden nachfolgende Hinweise und Anforderungen übermittelt.</p>	

Freiflächen-Photovoltaikanlagen (PV-Anlage) sind nach § 22 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) nicht genehmigungsbedürftige Anlagen, die so zu errichten und zu betreiben sind, dass nach dem Stand der Technik vermeidbare schädliche Umweltbeeinträchtigungen verhindert werden.

Durch PV-Anlagen entstehen Lichtimmissionen, die zu schädlichen Blendwirkungen in der näheren Umgebung führen können. Zu den Auswirkungen durch Blendungen wird auf die Leitlinie des Ministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz zur Messung und Beurteilung von Lichtimmissionen (Licht-Leitlinie) vom 16. April 2014 verwiesen. Bei der Beurteilung sind Immissionsorte kritisch, wenn sie vorwiegend westlich oder östlich einer Photovoltaikanlage liegen und weniger als ca. 100 m von dieser entfernt sind.

Aufgrund der bestehenden Abstandsverhältnisse zur nächstgelegenen Wohnnutzung sind im vorliegenden Planungsfall mögliche Blendwirkungen infolge von Lichtreflexionen nicht zu erwarten.

Geräuschemissionen bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen werden durch technische Anlagen wie z.B. Wechselrichterstationen und Transformatoren hervorgerufen. Je nach Entfernung dieser Anlagen zu den Immissionsorten, kann es zu Beeinträchtigungen durch Lärm kommen. Dies ist auf Grund der Entfernung zur nächstgelegenen schutzwürdigen Nutzung nicht zu erwarten, jedoch sollte hierzu in die Planunterlagen eine entsprechende Aussage/Bewertung eingearbeitet werden.

Die Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlage ihre Gültigkeit.

Dieses Dokument wurde am 26.07.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Landkreis Elbe-Elster | Postfach 17 | 04912 Herzberg (Elster)

MIKAVI Planung GmbH
Frau Köhn
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

per E-Mail: toeb@mikavi-planung.de**Bereich**

Amt für Strukturentwicklung und Kultur
SG Kreisentwicklung
Unsere Zeichen
61 08 01 140/ 153-2023
Ihre Zeichen

Straße, Haus-Nr., Ort

Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg

Ansprechpartner/in

Steffen Voigt

Telefon, Fax

03535 46-2674 / 03535 46-9111

E-Mail

toeb@lkee.de

Datum

7. August 2023

**13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB, Mitteilung des Umfangs und
Detailierungsgrades der Umweltprüfung
Beteiligung des Landkreises Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Köhn,

mit E-Mail vom 6. Juli 2023 übersandten Sie den LINK zum Download der Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster Stellungnahme 9. August 2023.

Sie erläutern in der Begründung:

Die Trianel Energieprojekte GmbH & Co. KG (nachfolgend Vorhabenträger) hat bei der Stadt Finsterwalde die Aufstellung von dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ beantragt. Die mit den Bauleitplanverfahren angestrebten Investitionsabsichten verfolgen das Ziel, eine Freiflächen-Photovoltaikanlage auf ehemaligen Abbauflächen zu errichten. Für den Änderungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes „Energiegewinnung auf Basis solarer Strahlungsenergie“ vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB folgend die Vereinbarkeit mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans zu prüfen. Die Stadt Finsterwalde verfügt über einen genehmigten und wirksamen Flächennutzungsplan. Dieser weist den Änderungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft aus. Aus diesem Grund lässt sich der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ nicht aus dem wirksamen Flächennutzungsplan entwickeln.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



Die deshalb erforderliche Änderung des Flächennutzungsplans erfolgt daher im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Damit wird dem Entwicklungsgebot nach § 8 Abs. 2 Rechnung getragen.

Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:

1. untere Denkmalschutzbehörde
2. untere Bauaufsichtsbehörde
3. Gesundheitsamt
4. Straßenverkehrsamt
5. untere Naturschutzbehörde
6. untere Wasserbehörde
7. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde
8. Sachgebiet Landwirtschaft im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft
9. Kataster- und Vermessungsamt
10. Brandschutzdienststelle im Ordnungsamt
11. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung
12. Bereich Straßenbenutzung im Gebäudemanagement (Kreisstraßen)
13. Bereich Radwege im Amt für Strukturentwicklung und Kultur
14. Bereich öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV) in der Stabsstelle Controlling, Haushaltssteuerung im Dezernat I – Finanzen, Personal und Service

Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:

Die **untere Denkmalschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Findeisen, Telefon: 03535 46-9102) gibt den Hinweis:

Zu o. g. Planung sind nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen, falls das nicht schon geschehen ist:

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Praktische Denkmalpflege
Wünsdorfer Platz 4/5
15806 Zossen / OT Wündorf

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege
und Archäologisches Landesmuseum
Abteilung Bodendenkmalpflege
Außenstelle Cottbus
Juri-Gagarin-Str. 17
03046 Cottbus.

Die **untere Bauaufsichtsbehörde** (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:

Zu den vorgelegten Unterlagen werden grundsätzlich keine Einwände vorgetragen. Die Änderungsplanung erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „PVA im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde / Grünwalde (Lauchhammer)“ in Finsterwalde gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Für das weitere Flächennutzungsplanverfahren werden nachfolgend verschiedene Hinweise

vorgetragen, die entsprechend zu prüfen bzw. zu berücksichtigen sind:

1. Im Sinne des Beteiligungszweckes nach § 4 Abs. 1 BauGB wird pauschal auf die Abschichtungsregel des § 2 Abs. 4 S. 5 BauGB verwiesen, die in den vorgelegten Planunterlagen bereits grundsätzlich Beachtung findet. Die Abschichtungsregel soll überflüssige Doppelprüfungen bei der Umweltprüfung vermeiden, indem der erforderliche Ermittlungsumfang in anderen Planungsstufen auf andere oder zusätzliche Auswirkungen beschränkt wird. So können bspw. die Ergebnisse einer auf niedrigerer Ebene vorgenommenen Umweltprüfung (Bebauungsplanebene) auf sich anschließenden höheren Ebenen (Flächennutzungsplanebene) berücksichtigt werden. Jedoch ist in der abschichtenden Umweltprüfung auch auf die konkreten Belange bzw. auf die Maßstäblichkeit der jeweiligen Planungsebene abzustellen. So muss die Umweltprüfung bzw. der Umweltbericht auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung auch gezielt auf die Darstellungen des Flächennutzungsplanes (Bestand, Änderungsplanung) und der damit verbundenen Wirkungen bzw. Konflikte eingehen um der o.g. Abschichtungsregel zu entsprechen. Im Blickpunkt stehen dabei vor allem die kumulativen Wirkungen der Änderungsplanung (bspw. Belange des Immissionssschutzes, des Naturschutzes, der Wasserwirtschaft und der Siedlungsentwicklung) und ihre Wirkungen im örtlichen Kontext bzw. im Kontext der angrenzenden Darstellungen. Im vorhabenbezogenen Bebauungsplanvorentwurf wird eine befristete Nutzung der geplanten Photovoltaikfreiflächenanlage festgesetzt, die auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplans inhaltlich zu würdigen ist – insbesondere da eine Folgenutzung verbindlich festgesetzt wird (Landwirtschaft), die sich auch in den Darstellungen des Flächennutzungsplans widerspiegeln muss.
2. Es empfiehlt sich, in der Planzeichenerklärung zwischen „Planung“ und „Bestand“ zu unterscheiden und sämtliche Darstellungen, die in der der Planzeichnung abgebildet sind, im Sinne der Nachvollziehbarkeit zu erläutern.
3. Für das weitere Planverfahren wird angemerkt, dass das Abwägungsgebot nach § 1 Abs. 7 BauGB ein zentrales Gebot der rechtsstaatlichen Planung ist. Neben der Zusammenstellung des Abwägungsmaterials sollten auch der Abwägungsvorgang selbst (d.h. die gerechte Abwägung der öffentlichen und privaten Belange „gegeneinander“ und „untereinander“) und das Abwägungsergebnis im Abwägungsprotokoll eindeutig dokumentiert werden. Auf Grund der standörtlichen Lage des Plangebietes an der Gemarkungsgrenze zur Stadt Lauchhammer (OT Grünwalde) sind insbesondere die Beteiligung der Nachbargemeinde bzw. die Belange der Nachbargemeinde (§ 2 Abs. 2 BauGB) zu würdigen.
4. Es wird darauf hingewiesen, dass die Änderung des FNP genehmigungspflichtig ist (§ 6 Abs. 1 BauGB). Der wirksamen Planänderung ist abschließend eine zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 BauGB beizufügen.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Die Stellungnahme verliert ihre Gültigkeit mit der wesentlichen Änderung der ihr zugrundeliegenden Beurteilungsgrundlagen.

Das **Gesundheitsamt** (Bearbeiter: Herr Schubert, Telefon: 03535 46-3103) äußert sich wie folgt:

Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläuterungen.

Gegen die 3. Änderung bzw. Ergänzung des o. g. Bebauungsplans bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.

Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.

Das **Straßenverkehrsamt** (Reg.-Nr.: 2023U00223, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:

Aus der Sicht des Straßenverkehrsamtes ergeben sich keine Einwände gegen die 13. Änderung des Flächennutzungsplans.

Die **untere Naturschutzbehörde** (Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46-9305) gibt folgende Stellungnahme ab:

Dem Vorentwurf zur 13. Änderung des Flächennutzungsplans wird, unter Berücksichtigung der folgenden Hinweise, aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zugestimmt:

Gem. § 9 BNatSchG sind in Planungen und Verwaltungsverfahren die Inhalte der Landschaftsplanung zu berücksichtigen. Demzufolge sind die wirksamen übergeordneten Fachplanungen des Naturschutzes im Umweltbericht zum Vorentwurf zu betrachten. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies zu begründen.

Die wirksamen übergeordneten Fachplanungen wurden in der „Begründung Vorentwurf, Mai 2023“ (MIKAVI Planung, 2023) nur teilweise berücksichtigt. Als übergeordnete Fachplanungen ist aus naturschutzfachlicher Sicht auch der Landschaftsrahmenplan des Landkreis Elbe-Elster (LRP, Stand 1997) bzw. die Biotopverbundplanung des Landkreis Elbe-Elster (Stand 2010) als Fortschreibung des LRP bei der Planaufstellung zu berücksichtigen. Diese sind unter folgendem Link online abrufbar:

<https://www.lkee.de/Service-Verwaltung/Was-erledige-ich-wo/index.php?La=1&object=tx,2112.474.1&kat=&quo=2&sub=0>

=> untere Naturschutzbehörde => Landschaftsplanung.

Das Vorhabengebiet befindet sich in einem „unzerschnittenen Raum > 50 km² mit hoher Bedeutung für den Biotopverbund“ mit dem Ziel des „Erhalt[s] der Unzerschnittenheit“ sowie innerhalb „Störungsarmer Räume“, welche im Landschaftsprogramm Brandenburg mit sehr hoher Bedeutung für den Biotopverbund ausgewiesen sind. Die Errichtung einer PV-Anlage dieser Größe, in Verbindung mit bereits bestehenden PV-Anlagen, würde demnach zu einer Zerschneidung des bergbaulich geprägten Raumes und zur **erheblichen Beeinträchtigung des Freiraumverbundes** führen, auch im Hinblick auf die umgebenden national und international ausgewiesenen Schutzgebiete, welche wertvolle Bestandsflächen des Biotopverbundes darstellen.

Im Rahmen des B-Planverfahrens ist daher die naturnahe Ausgestaltung der Anlage, einschließlich der Integrierung von Wildtierkorridoren, darzustellen, um anlagebedingte Beeinträchtigungen auf den Biotopverbund auf ein verträgliches Mindestmaß zu reduzieren.

Die **untere Wasserbehörde** (Bearbeiter: Herr Röhner, Telefon: 03535 46-2628) hat keine Einwände gegen die Planung.

Die **untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde** (Bearbeiter: Herr Berge, Telefon: 03535 46-9330) stimmt dem Vorhaben ohne weitere Hinweise und Ergänzungen zu.

Das **Sachgebiet Landwirtschaft** im Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft (Bearbeiter: Herr Sandmann, Tel. 03535 46-2650) teilt Folgendes mit:

Geplant ist das Errichten einer Freiflächenphotovoltaikanlage im ehemaligen Abbaugbiet um Finsterwalde.

Dazu ist es nötig, den Flächennutzungsplan der Stadt zu ändern.

Dieser Änderung kann das Landwirtschaftsamt Elbe-Elster nicht zustimmen, denn bei der Planung handelt es sich um 49 Hektar rekultiviert Fläche, die inzwischen für die Landwirtschaft nutzbar ist und auch ein die Bewirtschaftung rechtfertigendes Ertragspotential aufweist.

So wurden bspw. im Wirtschaftsjahr 2022 Mais und Wintertriticale und 2023 Winterroggen und Mais angebaut.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb der Landwirtschaft Fläche zur Energiegewinnung entzogen werden soll.

Daher wird auch auf die Handlungsempfehlung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) bezüglich der Flächenwahl verwiesen, wonach Freiflächenanlagenphotovoltaikanlagen bevorzugt auf folgenden Flächen genutzt werden sollten:

- Flächen mit einem hohen Versiegelungsgrad (das sind z.B. Gebäude aller Art, Parkplätze, Fahrbahnen, befestigte Wege usw.
- Flächen, deren Lebensraumfunktion erheblich beeinträchtigt ist (z.B. durch Stoffemissionen, Lärm oder Zerschneidung geprägte Flächen).
- Flächen mit einem durch technische Einrichtungen stark überprägten Landschaftsbild (z.B. durch Bebauung sowie Leitungstrassen oder Verkehrswege überprägte Landschaften, Verkehrsnebenflächen). Insbesondere Flächen in der Nähe von Hochspannungsleitungen (380/220 kV) sind sinnvoll nutzbar, da Anschlusswege für die Solarenergiefreiflächenanlagen kürzer möglich sind.
- Militärische oder wirtschaftliche (ehemalige Gewerbe- und Industrieflächen) Konversionsflächen andere vorbelastete/ versiegelte Flächen, Lagerplätze, Abraumhalden und ehemalige Tagebaugebiete soweit sie nicht naturschutzfachlich wertvoll oder naturschutzrechtlich gesichert sind. Bei der Nutzung von Altstandorten oder Konversionsflächen ist wegen der geplanten Änderung der Flächennutzung auf Basis des BBodSchG eine Gefährdungsabschätzung zu veranlassen. Auf dieser Basis sind ggf. Rückbau bzw. die Entsiegelung der Flächen vorzusehen. Ebenso werden Bergbaufolgestandorte als geeignet angesehen.
- Hinsichtlich geeigneter Flächen muss eine Abwägung im Einzelfall erfolgen, da nicht pauschal auf die Ertragsfähigkeit und Bodenqualität abgestellt werden kann. So können ertragsschwache Böden einen hohen ökologischen Nutzwert bieten und auch ertragsstarke Böden zur Bebauung durch PV-FFA sinnvoll sein. Eine differenzierte einzelfallbezogene Betrachtung ist erforderlich.

Das Amt für Veterinärwesen, Lebensmittelüberwachung und Landwirtschaft lehnt die Änderung des Flächennutzungsplans zu Lasten der Landwirtschaft und zu Gunsten der Energiegewinnung ab.

Es wird auf die umherliegenden Tagebaurestflächen verwiesen, die ohne Konfliktpotential aufzuweisen, zur Energienutzung herangezogen werden können.

Das **Kataster- und Vermessungsamt** (Bearbeiterin: Frau Kolipost, Telefon: 03535 46-1416) teilt mit:

Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zum o.g. Genehmigungsverfahren nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes Elbe-Elster werden nicht berührt.

Die **Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes** (Bearbeiter: Herr Drößig, Tel. 03535 46-4505) erklärt:

Wie im parallellaufenden B-Planverfahren bereits erwähnt, berücksichtigt die Begründung des o.g. Bebauungsplanes die wichtigsten Belange der Brandschutzdienststelle. Diese würden im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens mit nachfolgenden Auflagen ergänzt werden:

1. Für die PV-Anlage ist ein Feuerwehrplan in Anlehnung an die DIN 14 095:2007-05 zu erstellen, der Brandschutzdienststelle zur Prüfung vorzulegen und anschließend den zuständigen Feuerwehren zu übergeben. (Die Verteilung der Exemplare des Feuerwehrplanes ist mit der Brandschutzdienststelle individuell abzustimmen.)
Termin: Fertigstellung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14
2. Die Feuerwehrezufahrt und Feuerwehrebewegungsfläche ist entsprechend der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu planen.
Termin: vor Erteilung Baugenehmigung
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 5
3. Der vegetative Bewuchs ist grundsätzlich kurz zu halten.
Termin: kein
Rechtsgrundlage: BbgBO 2022 § 14

Weitere Auflagen/ Hinweise etc. werden ggf. im Zuge des Genehmigungsverfahrens erteilt.

Das **Sachgebiet Kreisentwicklung** macht darauf aufmerksam, dass sich das Vorhabengebiet nahe einer Kampfmittelverdachtsfläche befindet (siehe Anlage). Als Träger öffentlicher Belange ist der

Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg
Kampfmittelbeseitigungsdienst
Am Baruther Tor 20
15806 Zossen OT Wünsdorf

zu konsultieren.

Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.

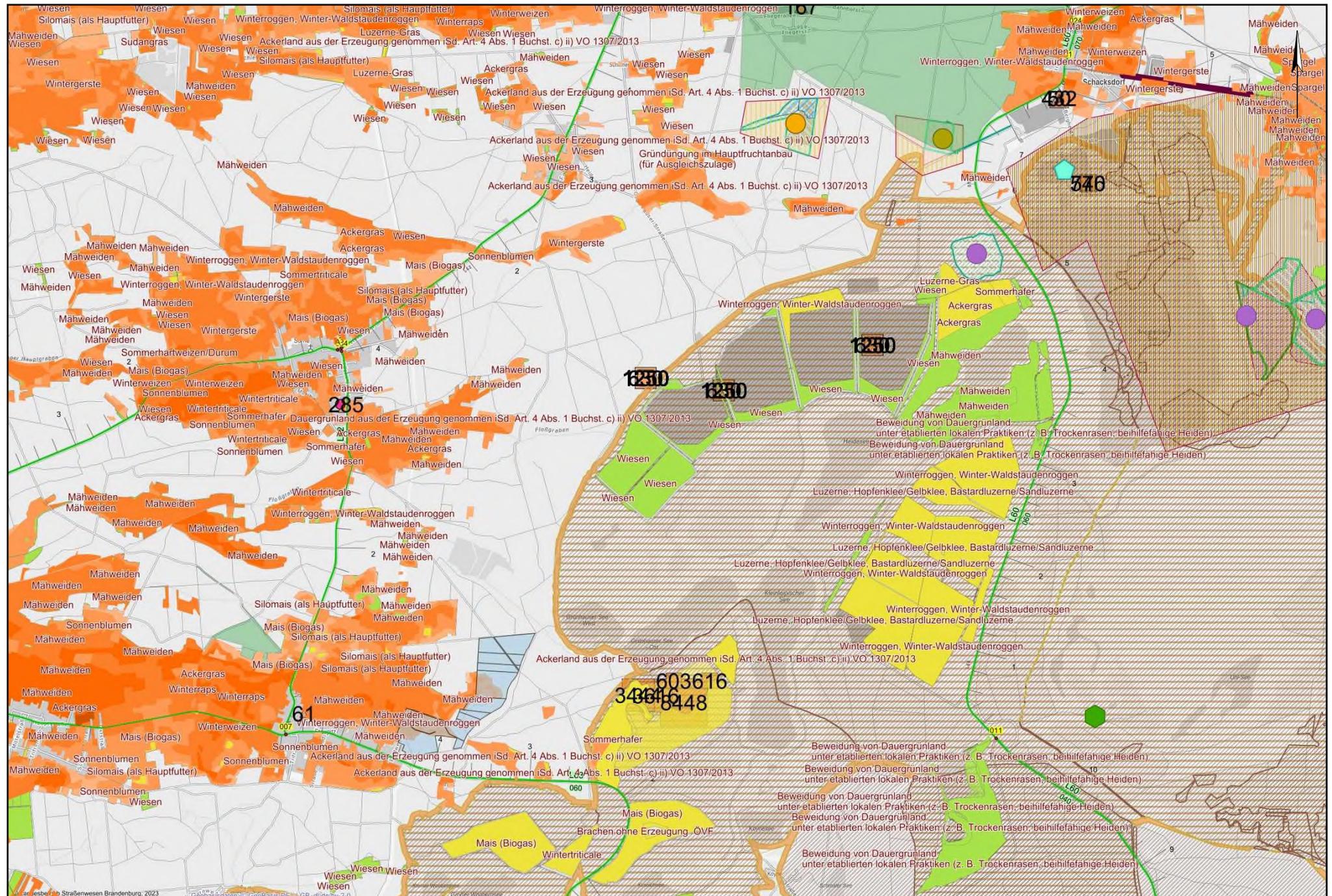
Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

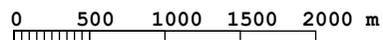
gez.
Klaus Oelschläger
Sachgebietsleiter

Anlage (Kartenauszug GIS – Kampfmittelverdachtsfläche hellgrün)

Kartenausschnitt EE-GIS vom 05.07.2023



1: 50000



© Straßennetz:
Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg

© Hintergrundkarten und Luftbilder:
Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg
Bundesamt für Kartographie und Geodäsie

Legende

Schulen

-  k. A.
-  Grundschule
-  Grund- und Oberschule
-  Oberschule
-  Oberstufenzentrum
-  Gymnasium
-  Förderschule geistige Entwicklung
-  Förderschule Lernen
-  Schullandheim

Bodenschätzung A-/G-Zahlen (ALKIS)

-  A/G-Zahl kleiner 10
-  A/G-Zahl 10 bis kleiner 20
-  A/G-Zahl 20 bis kleiner 30
-  A/G-Zahl 30 bis kleiner 40
-  A/G-Zahl 40 bis kleiner 50
-  A/G-Zahl 50 bis kleiner 60
-  A/G-Zahl 60 bis kleiner 70
-  A/G-Zahl 70 bis kleiner 80
-  A/G-Zahl 80 bis kleiner 90

Lisa Köhn

Von: Barbara Mittelstädt <b.mittelstaedt@gwv-sonnewalde.de>
Gesendet: Dienstag, 15. August 2023 13:04
An: TöB
Betreff: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

V/5.1-0431(13.Änd.)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde stimmen wir zu. Es sind keine Gewässer II. Ordnung betroffen.

Mit freundlichen Grüßen
Barbara Mittelstädt/VK

Gewässerverband Kleine Elster-Pulsnitz
Finsterwalder Straße 32a
03249 Sonnewalde

Tel.: 035323 637 27
Mobil: 0162 2449266
Email: b.mittelstaedt@gwv-sonnewalde.de



LAND BRANDENBURG

**Landesbetrieb
Forst Brandenburg**
- untere Forstbehörde -

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Hohenleipisch | Berliner Straße 37 | 04934 Hohenleipisch

Oberförsterei Hohenleipisch

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

nur per E-Mail an: info@mikavi-planung.de

Bearb.: Elke Rehm
Gesch.Z.: LFB_SEDK_Obf-HL-
3600/237+35#269689/2023
Hausruf: +49 3533 7746
Fax: +49 3533 819702
Obf.Hohenleipisch@LFB.Brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de
www.forstwirtschaft-in-deutschland.de

Hohenleipisch, 07.08.2023

13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie die Stellungnahme des Landesbetriebes Forst Brandenburg als untere Forstbehörde. Diese Stellungnahme berücksichtigt keine fiskalischen Interessen des Landesbetriebes Forst Brandenburg als wirtschaftlicher Eigentümer der Erschließungswege und der angrenzenden landeseigenen Waldflächen.

Die Beteiligungsunterlagen wurden geprüft. Im Geltungsbereich der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes sind 1,5 ha Wald im Sinne des § 2 Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) von Ihrem Vorhaben betroffen (siehe Planzeichnung). Hierzu gehört auch der Waldweg innerhalb des Waldgebietes. Forstliche Belange werden somit berührt.

Die im Plangebiet enthaltene Waldfläche soll mit der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes weiterhin als Wald festgesetzt werden. Gleiches gilt für den Waldweg. Der Ausweisung wird zugestimmt.

Folgende Hinweise möchte ich geben:

Gemäß § 18 Abs.1 LWaldG darf Wald nicht gesperrt werden (Einzäunen).

Der durch die Waldfläche und an der südlichen Kante verlaufende Weg ist als Waldbrandschutzweg festgesetzt und in der Waldbrandkarte sowie in der Waldbrandein-

Dienstgebäude

Berliner Straße 37

Telefon

(03533) 7746

Fax

(03533) 819702

04934 Hohenleipisch

satzkarte enthalten und dient Rettungskräften und Löschfahrzeugen als Hauptzufahrt für das angrenzende Waldgebiet. Eine ständige Befahrbarkeit ist sicherzustellen.

In der Begründung der Stadt Finsterwalde ist auf Seite 6 unter 3.1 weiter zu lesen, dass die Erschließung beider Baufelder über den kommunalen Weg östlich an Planteil 2 angrenzend erfolgen soll. Dies ist nicht richtig. Alle Zuwegungen von der L 63 aus bis zum Plangebiet befinden sich im Eigentum des Landes BB (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 142). Lediglich der Teilbereich des Waldweges zwischen beiden im Plangebiet befindlichen Feldern (Gemarkung Finsterwalde, Flur 54, Flurstück 139) befindet sich im Fremdeigentum. Somit müssen sämtliche perspektivisch durchzuführende Arbeiten (Vorbereitung, Bauausführung, Wartung) über landeseigene Waldwege erfolgen, wofür das Einverständnis des Eigentümers einzuholen ist.

Für das Befahren des Waldes (nichtöffentliche Waldwege) mit Kraftfahrzeugen ist nach § 16 LWaldG eine Gestattung des Eigentümers erforderlich.

Ein Wildkorridor als Zwangswechsel im Bereich des Planungsraumes wird ausdrücklich begrüßt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Lewandowski
Leiter der Oberförsterei

Dieses Dokument wurde am 07.08.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Bergbau,
Geologie und Rohstoffe

SOP EINGEGANGEN AM 19. JULI 2023

LBGR | Postfach 10 09 33 | 03009 Cottbus

Inselstraße 26
03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.42-10-340
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 13. Juli 2023

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. Juli 2023 – sch/köh_3128

Sehr geehrte Damen und Herren,

das bezeichnete Vorhaben befindet sich innerhalb von Flächen zugelassener Abschlussbetriebspläne der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungs-gesellschaft mbH (LMBV). Für diese Flächen besteht noch Bergaufsicht. Darüber hinaus liegt das Vorhaben innerhalb des Beeinflussungsbereiches der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung. Es befindet sich vollständig innerhalb von Altbergaufflächen mit teilweise untertägigen Grubenbauen und überschneidet teilweise geotechnische Sperrbereiche.

Weder den Antragsunterlagen, noch dem LBGR, liegen die erforderliche Stellungnahme/Anzeige bzw. die Zustimmung des Bergbauunternehmers zum Planvorhaben bei bzw. vor. Aus diesem Grund haben wir die LMBV um Stellungnahme gebeten.

Nach Eingang der Antwort wird sich das LBGR zum geplanten Vorhaben abschließend äußern.

Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX



612 EINGEGANGEN AM 30. AUG. 2023

LBGR | Postfach 100933 | 03009 Cottbus

Müselstraße 26
03046 Cottbus

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Bearb.: Herr Tzschichholz
Gesch.-Z.: 74.21.42-10-340
Telefon: 0355 / 48 640 - 337
Telefax: 0355 / 48 640 - 110
E-Mail: lbgr@lbgr.brandenburg.de
Internet: www.lbgr.brandenburg.de

Cottbus, 22. August 2023

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

A Allgemeine Angaben

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Ihr Schreiben (E-Mail) vom 6. Juli 2023 – sch/köh_3128
Unsere Zwischennachricht vom 13. Juli 2023 – 74.21.42-10-340
Stellungnahme der LMBV vom 31. Juli 2023 – EL-386-2023, PE LBGR
am 14. August 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:

B Stellungnahme

1. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:

Keine.

2. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:

Keine.

Überweisungen an:

Landesbank Hessen-Thüringen
Kontoinhaber: Landeshauptkasse Potsdam
Konto-Nr.: 7 110 401 747
Bankleitzahl: 300 500 00

IBAN: DE43 3005 0000 7110 4017 47
BIC-Swift: WELADEDXXX

3. Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:

Sanierungsbergbau:

Der Vorhabenbereich befindet sich vollständig innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes Restlöcher und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), für den noch Bergaufsicht besteht (Übersichtskarte, Anlage).

Das beantragte Bauvorhaben stellt selbst keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Bauvorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR für den Vorhabenbereich noch nicht vor.

Bis zur Vorlage einer Abschlussdokumentation mit Nachweisen muss das LBGR davon ausgehen, dass im Vorhabenbereich die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann.

Das Vorhaben befindet sich größtenteils auf ausgewiesenen Kippenbereichen. Diese befinden sich im Einflussbereich des bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieges der Tagebaue der LMBV.

Kippengebiete stellen grundsätzlich einen Risikobaugrund dar. Diese Gebiete bedürfen einer besonderen Betrachtung. Bei konkreten Baumaßnahmen in diesen Bereichen empfehlen wir dringend eine geotechnische Baugrundbegutachtung bzw. Baugrunduntersuchung und Erstellung eines geotechnischen Baugrundgutachtens bzw. die Vorlagen eines bergschadentechnischen Standsicherheitsnachweises durch einen Geotechniker. Der Geotechniker sollte in der Referenzliste des LBGR als Sachverständigen für Geotechnik gelistet sein. Die altbergbaulichen Verhältnisse sind in Verbindung mit dem bergbaubedingten Grundwasserwiederanstieg besonders zu berücksichtigen. In diesem Rahmen ist das Setzungs- und Sackungsverhalten und insbesondere die Möglichkeit einer Bodenverflüssigung im Kippengrund zu beachten und durch den Sachverständigen für Geotechnik auszuschließen.

Die LMBV hat zum Vorhaben aber eine Stellungnahme vom 31.07.2023 (Reg.-Nr.: EL-386-2023) abgegeben. Diese Stellungnahme wurde durch das LBGR auf Plausibilität geprüft. Die Einhaltung der Festlegungen aus der v. g. Stellungnahme der LMBV sind in allen Punkten zu beachten und vollständig umzusetzen.

Montanhydrologie:

Der Planungsbereich liegt vollständig im früheren Beeinflussungsbereich der bergbaubedingten Grundwasserabsenkung. Im Planbereich ist inzwischen der vorbergbauliche Grundwasserstand wieder erreicht. Es ist aber weiterhin mit möglichen Beeinflussungen

zu rechnen, die durch eine Überlagerung von wasserwirtschaftlichen, meteorologischen und anderen Einflussfaktoren in der Endphase des Grundwasserwiederanstiegs entstehen.

Die flurnahen Grundwasserverhältnisse sind bei den Planungen zu beachten. Ggf. sind entsprechende Baugrundgutachten zu veranlassen.

Anfragen zur künftigen Grundwasserentwicklung infolge der bergbaulichen Beeinflussung und zu daraus resultierenden möglichen Bodenbewegungen an der Erdoberfläche sind direkt an die

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz/Abt. VL
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

zu richten. bzw. der o. g. Stellungnahme zu entnehmen (Übersichtskarte, Anlage).

Altbergbau:

Nach den hier vorliegenden Unterlagen liegt der Planungsbereich „13. Änderung FNP Stadt Finsterwalde“ vom Mai 2023 in Flächen die durch den endgültig stillgelegten Bergbau (Altbergbau mit Rechtsnachfolger) beansprucht wurden (Übersichtskarte, Anlage).

Es handelt sich um die Tagebau Grünewalde und Koyne bei Grünewalde. Im Ostteil des Planungsgebietes liegen untertägige Grubenbaue des Tgb. Koyne b. Grünewalde.

Das Vorhabengebiet befindet sich innerhalb des Geltungsbereiches von Abschlussbetriebsplänen der LMBV, für die noch Bergaufsicht besteht.

Die Empfehlungen der LMBV (Stellungnahme vom 07.08.2023) sind zu berücksichtigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass in allen Risikobereichen des untertägigen Altbergbaus im Deckgebirge praktisch über allen bergmännischen Auffahrungen – unabhängig vom Verwahrungszustand – noch sog. „hängende Brüche“ vorhanden sein können, die im Laufe der Zeit zur Ausbildung von Tagesbrüchen oder anderen Bergschäden an der Tagesoberfläche führen können. D. h., auch nach den bergtechnischen Sanierungsmaßnahmen verbleibt stets ein altbergbaulich bedingtes Restrisiko.

Weiterhin wird darauf hingewiesen, dass die Bergbehörde aus rechtlichen Gründen zur Frage eventuell notwendiger Sicherungsmaßnahmen gegen Bergschäden keine Stellungnahme abgeben kann. Über die bergbaulichen Verhältnisse im Bereich dieser Altbergbaugebiete kann der Antragssteller sich jedoch selbst, am zweckmäßigsten unter Hinzuziehung einer sachverständigen Person, durch eine Einsichtnahme in die hier vorliegenden Unterlagen der für den umgegangenen Bergbau der in Frage kommenden Altbergbauobjekte nach vorheriger schriftlicher Beantragung beim LBGR unterrichten.

Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahrarbeiten bezüglich des untertägigen Altbergbaus oder auf Kippenflächen, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeolDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter)

Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.

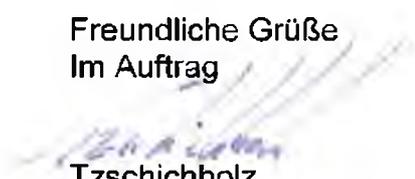
In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten Schadensereignisse (z. B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z. B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.

Geologie:

Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.

Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8 ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeolDG)).

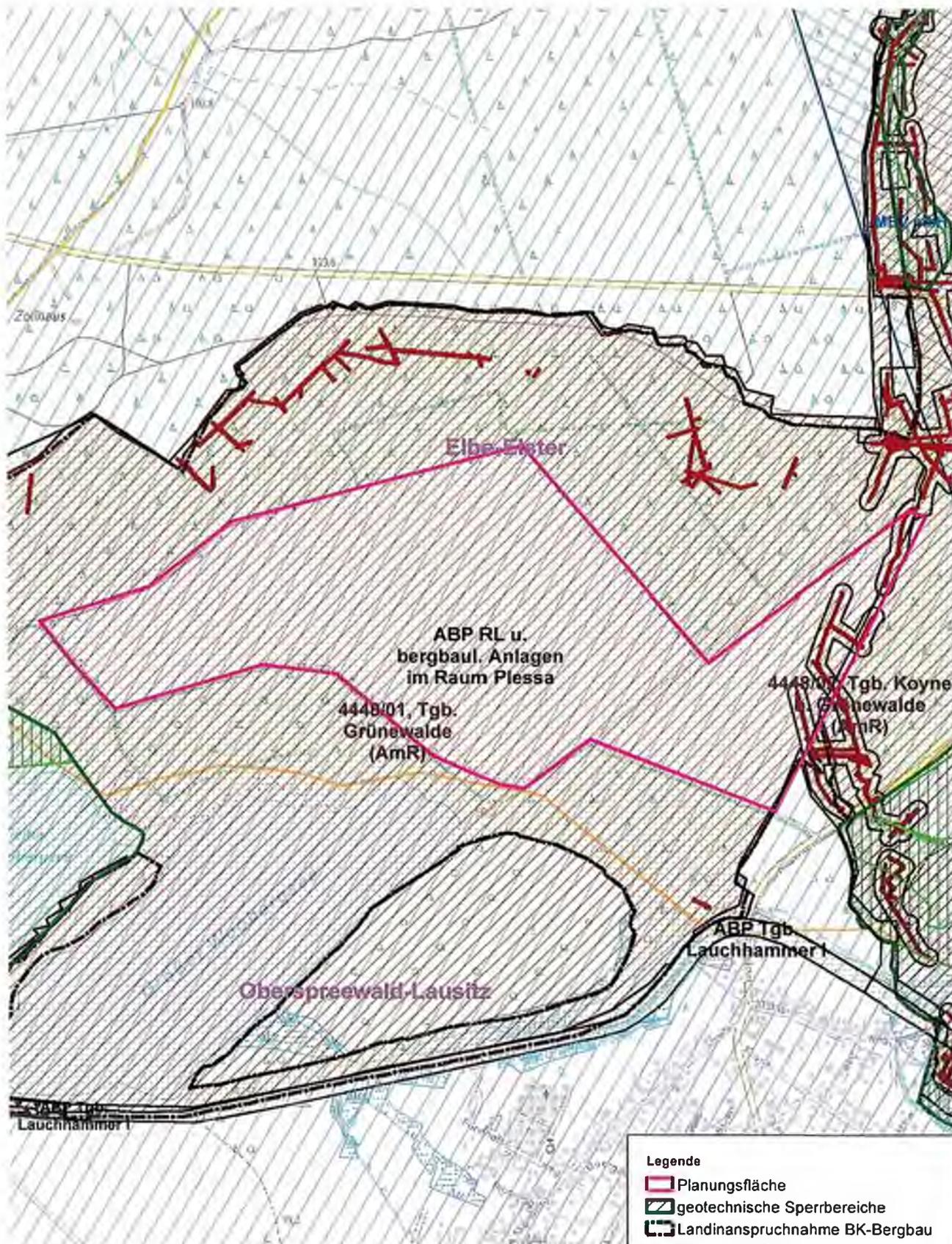
Freundliche Grüße
Im Auftrag



Tzschichholz

Anlagen: Übersichtskarte LBGR

13. Änderung FNP der Stadt Finsterwalde
 Az.: 74.21.42-10-340



Geobasisdaten: © GeoBasis-DE/LGB <2014>

Maßstab: 1:10.000
 Stand: Juli 2023

Legende

-  Planungsfläche
-  geotechnische Sperrbereiche
-  Landinanspruchnahme BK-Bergbau
-  untertägige Grubenbaue
-  Altbergbau mit Rechtsnachfolger
-  Altbergbau ohne Rechtsnachfolger
-  Altbergbau mit u. ohne Rechtsnachf.
-  maximale Grundwasserbeeinflussung

Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR · Lindenstraße 34 · 14467 Potsdam

MIKAVI Planung GmbH
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

EINGEGANGEN AM 07. AUG. 2023

1394+1418/1424
2023/ Frau Erdmann
Tel: 0331/201 55-51
Ihr Zeichen:

Potsdam, 4. August 2023

vorab per Fax:
vorab per email: toeb@mikavi-planung.de

Stellungnahme, Äußerung und Einwendung der o.g. anerkannten Naturschutzverbände zum Vorhabensbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)“ und 13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde

Sehr geehrte Damen und Herren,

die im Landesbüro vertretenen anerkannten Naturschutzverbände Brandenburgs bedanken sich für die Beteiligung und übermitteln Ihnen nachfolgend ihre Stellungnahme, Äußerung und Einwendung zum o.g. Verfahren:

Die auf etwa 50 ha geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll im Naturpark „Niederlausitzer Heidelandschaft“ auf Intensiväckern entstehen. Direkt südliche an das Plangebiet angrenzend befindet sich das Naturschutz- und FFH-Schutzgebiet „Grünhaus“. Östlich der Plan- und Ausgleichsfläche liegt das Vogelschutzgebiet „Lausitzer Bergbaufolgelandschaft“ und westlich das Vogelschutzgebiet „Niederlausitzer Heidelandschaft“ im Landschaftsschutzgebiet „Hohenleipisch-Sornoer-Altmoränenlandschaft“. Das Plangebiet ist von Wald umschlossen und wird von einem Gehölzstreifen durchtrennt. Die angrenzenden Schutzgebiete schützen die Wobergseen und ihre wertvollen Uferbereiche.

Im Rahmen der Umweltprüfung sollen folgende Punkte integriert werden:

- Potentielle Auswirkungen auf die umliegenden Schutzgebiete sind zu untersuchen.
- Brut- und Rastvogeluntersuchung mit Augenmerk auf besonders und streng geschützte Arten, aber auch auf geschützte Arten der angrenzenden und umliegenden Schutzgebiete. Dazu gehören: Wiedehopf, Brachpieper, Wespenbussard, Braunkehlchen, Heidelerche, Neuntöter, Ortolan, Raubwürger, Ziegenmelker, ferner Auerhuhn und Schwarzspecht sowie ggf. Eularten. Als Zugvögel sind Kraniche, Bläss- und Saatgänse zu erwarten.
- Es sind Gutachten zu ggf. vorkommenden Fledermausarten, Reptilien wie bspw. Zaun- und Waldeidechse und Amphibien (in Gewässernähe) sowie Schmetterlingen zu erstellen. Die im FFH- und Naturschutzgebiet geschützten und geförderten Schmetterlingsarten sind bei der Umnutzung der Fläche zu berücksichtigen.
- In der Umweltprüfung soll ein, an vorkommende und zukünftig zu fördernde Arten angepasstes Pflegekonzept der Fläche vorgeschlagen werden. Eine insektenfreundliche Mahd ist einer Beweidung vorzuziehen.
- Der Kompensationsumfang muss den Ergebnissen des Umweltberichtes angepasst werden.
- Auswirkungen auf geschützte Arten durch den Verlust des Ackers als Nahrungsfläche müssen berücksichtigt werden.

- Die Sichtbeziehung zwischen dem Solarpark und den umliegenden Orten ist abzuschätzen und ggf. Maßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes zu ergreifen.
- Beeinträchtigung des Freiraumverbundes können mit Wildwanderkorridoren minimiert werden. Der derzeitigen Planung ist nur ein Korridor entlang der Straße zu entnehmen, welcher als ungünstig bewertet wird. Um die Erreichbarkeit der Seeufer der Wobergseen für Wild und andere Großsäuger zu gewährleisten, muss mittig des Plangebietes ein Korridor von etwa 50m Breite in Nord-Süd-Richtung eingeplant werden.

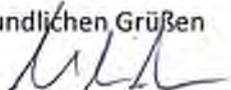
Des Weiteren sollen folgende Punkte in der Planung Beachtung finden:

- Der Begründung ist keine Alternativenprüfung zu entnehmen. Ohne eine Alternativenprüfung kann der vorliegenden Planung nicht zugestimmt werden.
- Die 5m Abstand zwischen den Modulreihen können der technischen Planzeichnung im „Vorhabens- und Erschließungsplan Stand Mai 2023“ nicht entnommen werden. Es ist darauf zu achten, dass mindestens 3m besonnte Rasenfläche zwischen den Modulreihen integriert wird, um sonnenbedürftige Arten zu fördern und eine Verarmung der Landschaft durch Überschattung zu vermeiden.
- Ferner ist darauf zu achten, dass die Module so gestellt werden, dass Vögel diese nicht mit Wasserflächen verwechseln, um Vogelschlag durch Zug- und Rastvögel zu vermeiden.
- Für die Eingrünung der Anlage sollen standortgerechte und möglichst regionale, aber auch klimaangepasste Arten verwendet werden. An den Rändern des Geltungsbereiches soll ausreichend Platz zur Gestaltung natürlicher, artenreicher Waldränder freigehalten werden.
- Die Pflege der Plan- und Ausgleichsfläche ist insekten- und kriechtierfreundlich zu gestalten. Bei der Pflege soll eine Mosaikmäh bevorzugt werden. Die Schnitthöhe sollte mindestens 8cm betragen und nicht mit schlagenden Werkzeugen durchgeführt werden. Absauger sind nicht zu verwenden. Das Schnittgut soll kurzfristig auf der Fläche verbleiben und dann abgeräumt werden. Pestizide sind in keinem Fall zu verwenden. Ist eine Beweidung vorgesehen, sollte diese standortgerecht erfolgen. Die Flächen sind dann auf giftige Kräuter zu untersuchen. Beim Einsatz von Kühen, Pferden oder Ziegen müssen Gehölze vor Beschädigungen geschützt werden. Eine Einsaat ist blütenreich zu erfolgen. Es sind Beweidungsfristen und flexible Mähtermine unter Berücksichtigung von Brutzeiten festzulegen. Eine Senkung der GRZ wird empfohlen.
- Eine Beleuchtung der Anlage soll nicht erfolgen. Wird eine Beleuchtung notwendig, ist diese für nachtaktive Arten schonend zu gestalten.

Nur mit einer entsprechenden Reduzierung der Fläche für Solarmodule lässt sich eine naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage realisieren. Der NABU Regionalverbund steht für eine entsprechende Beratung zur Verfügung.

Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren.

Mit freundlichen Grüßen


Michelle Erdmann



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

MIKAVI Planung
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

531 EINGEGANGEN AM 25. JULI 2023

Landesamt für Ländliche
Entwicklung, Landwirtschaft
und Flurneuordnung
Ref. B2 – Ländliche Neuordnung

Karl-Marx-Straße 21
15926 Luckau

Bearb.: Frau Iris Reppmann
Gesch.Z.: 101-B2_LU-
2201/11760+16#11904/2023

Verf.-Nr.: 4-62-23-18

Bitte geben Sie bei jedem Schriftwechsel die
oben stehende Verfahrensnummer mit an.

Hausruf: +49 3544 40-3120

Fax:

Internet: www.LELF.brandenburg.de

Iris.Reppmann@LELF.Brandenburg.de

Luckau, d. 20. Juli 2023

**Vorhaben: 13. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Finsterwalde
hier: Anforderung einer Stellungnahme gemäß § 4 Absatz 1 BauGB,
Mitteilung des Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung**

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 06. Juli 2023 haben Sie das o.a. Vorhaben angezeigt, zu welchem hiermit zuständigkeithalber die Stellungnahme ergeht.

Als Träger öffentlicher Belange im Bereich Agrarstruktur besitzt das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) Dienstsitz Luckau eine besondere Verantwortung für die Verbesserung der Arbeits- und Produktionsbedingungen in der Landwirtschaft und für die Landentwicklung. In dieser Funktion und als zuständige Flurbereinigungsbehörde wird zu der geplanten Maßnahme Stellung genommen.

Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurneuordnungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.

Ich weise jedoch darauf hin, dass dem ständig steigenden Entzug landwirtschaftlicher bzw. forstwirtschaftlicher Nutzfläche entgegenzuwirken ist. Daher sollten insbesondere Ausgleichs- und -ersatzmaßnahmen möglichst nicht auch noch auf landwirtschaftlichen Nutzflächen erfolgen.

Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwendig.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reppmann

Dieses Dokument wurde am 20. Juli 2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Dienstsitz Referatsleiter/-in:

17291 Prenzlau, Grabowstraße 33

Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH
Zentrale und Betrieb Lausitz · Knappenstraße 1 · 01968 SenftenbergMIKAVI Planung GmbH
Frau Christiane Leddermann
Mühlenstraße 28
17349 Schönbeck

Planungskoordinierung Lausitz

Bearbeiter: Frau Schwärig

EINGEGANGEN AM 08. AUG. 2023

Telefon: 03573 84-4499

Telefax: 03573 84-4630

Datum: 31.07.2023

13. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwaldehier: Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB

Entsprechend Ihrer E-Mail vom 06. Juli 2023

LMBV mbH Reg.-Nr.: EL-386-2023

Sehr geehrte Frau Leddermann,

hinsichtlich des o. g. Flächennutzungsplanes (FNP) erhalten Sie nachfolgende Stellungnahme von der LMBV mbH (LMBV) analog zu Ihrer Anfrage zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Photovoltaikfreiflächenanlage im Grenzgebiet der Gemarkung Finsterwalde/Grünwalde (Lauchhammer)" der Stadt Finsterwalde mit der Reg.-Nr. EL-377-2023 vom 26.07.2023.

Bergaufsicht

Der Geltungsbereich des FNP befindet sich nahezu vollständig innerhalb der Grenzen des von der Bergbehörde zugelassenen Abschlussbetriebsplanes (ABP) "Restloch und bergbauliche Anlagen im Raum Plessa" und steht in diesem Bereich unter Bergaufsicht (Anlage 1).

Für die Inanspruchnahme von unter Bergaufsicht stehenden Flächen sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Maßnahmen, die auf ABP-Flächen realisiert werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe des Landes Brandenburg (LBGR).
- Es besteht Anmeldepflicht. Alle Baumaßnahmen, die auf diesen ABP-Flächen stattfinden, sind bei der LMBV, Abteilung Projektmanagement (VL3), Knappenstraße 1, 01968 Senftenberg mind. 14 Tage vorher schriftlich anzumelden. Ansprechpartnerin ist Projektmanagerin Frau Wolf, Tel.: 03573-84-4376, Fax-Nr.: 03573-84-4635.

- Es ist ein Schachtschein notwendig. Rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme ist bei der zuständigen Markscheiderei der LMBV ein Schachterlaubnisschein (gebührenpflichtig) über die E-Mailadresse: markscheiderei_sfb@lmbv.de einzuholen.
- Die Einmessung der Gesamtmaßnahme ist nach erfolgter Realisierung digital (3D-CAD/GIS-Format, vorzugsweise DGN im Lagesystem RD 83; Höhensystem DHHN 2016) an die Markscheiderei der LMBV zwecks Nachtragung des Bergmännischen Risswerkes über die E-Mailadresse: markscheiderei_sfb@lmbv.de zu übergeben.

Sanierung

Die Sanierungsmaßnahmen innerhalb des o. g. ABP sind noch nicht abgeschlossen. Gemäß Innenkippenbewertung von 2015 sind teilweise innerhalb des Geltungsbereiches des FNP sowie in unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich noch Auffüllungsmaßnahmen zur Verfüllung von Tieflagen notwendig (Anlage 1). Diese sind erforderlich, um die benötigten grundwasserfernen Überdeckungen herzustellen.

Die gemäß Innenkippenbewertung aufzufüllende Fläche T-GW2 überlagert sich im Norden mit dem in der Planzeichnung ausgewiesenen Bereich des Sondergebietes „SO EBS“, welcher zur Photovoltaiknutzung vorgesehen ist. Da für diesen Bereich noch nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden kann, dass hier noch Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind, ist diese Fläche sowie ein Arbeitskorridor von mind. 10 m um die Sanierungsfläche von jeglicher Bebauung freizuhalten, bis der konkrete Sanierungsbedarf abschließend ermittelt wurde. Es werden zukünftig noch ergänzende Sondierungen in diesem Bereich hierzu erfolgen.

In der Planzeichnung ist dieser Bereich daher als „optionale Fläche“ zu kennzeichnen, in welchem die Photovoltaiknutzung erst freigegeben werden kann, nachdem die Fläche gemäß ABP saniert wurde bzw. gutachterlich bestätigt wurde, dass eine Sanierung nicht erforderlich ist.

Bzgl. der sich in der Nähe zum Geltungsbereich befindlichen Sanierungsflächen ist ggf. eine entsprechende Haftungsfreistellungserklärung gegenüber der LMBV zu vereinbaren. Bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Bergaufsicht verzichtet der Vorhabenträger dabei gegenüber der LMBV auf sämtliche etwaige Schadensersatzansprüche, wenn diese im Rahmen ihrer bergrechtlichen Verantwortung auf der Vorhabenfläche bzw. im Umfeld weitere dringende Sicherungs- und Sanierungsarbeiten durchgeführt werden müssen.

Gemäß ABP ist als Bergbaufolgenutzung „Landwirtschaftsfläche“ für die nahezu gesamte Fläche des Plangebietes herzustellen. Ein schmaler Streifen zwischen den Landwirtschaftsflächen ist gemäß ABP als „Grün-, Renaturierungs- und Sukzessionsflächen“ vorgesehen.

In diesem Zusammenhang ist folgende Festsetzung ausdrücklich zu beachten:

- Auf Flächen, die eine Änderung der hergestellten bzw. noch herzustellenden Zielnutzung entgegen dem ABP erfahren sollen, ist rechtzeitig vor Beginn der geplanten Arbeiten durch den Vorhabenträger mit der LMBV und der zuständigen Fachbehörde sowie dem LBGR der Nachweis hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgenutzungszieles zu erbringen. Dieser Nachweis wird Bestandteil der Abschlussdokumentation zur Beendigung der Bergaufsicht.

Geotechnische Angaben

Der Großteil des Geltungsbereiches befindet sich auf locker gelagerten Kippenboden des ehemaligen Tagebaues Grünewalde.

Wir weisen darauf hin, dass Kippenböden einen Risikobaugrund darstellen. Der Sachverhalt „Bauen auf Kippen“, hier insbesondere das Fließ-, Setzungs-, Rutschungs- und Sackungsverhalten von Kippenböden, ist bei einer Bauausführung zu beachten. Zudem liegen Flächenanteile im östlichen Geltungsbereich (Anlage 2) im Übergangsbereich von gewachsenen zu gekippten Böden, wo mit erheblichen Setzungs- und Sackungsunterschieden auf kurzer Distanz zu rechnen ist. Dies ist insbesondere bei Bauvorhaben zu beachten.

Es ist weiterhin zu beachten, dass die unter Bergaufsicht stehende Fläche im Hinblick auf die geplante Bergbaufolgenutzung gemäß des gültigen ABPs saniert / gesichert wird. Aufgrund der geplanten veränderten Nachfolgenutzung (Bau von PV-Anlagen) der Kippenflächen, sind folgende Festlegungen zu beachten:

- Durch einen vom LBGR anerkannten Sachverständigen für Böschungen / Geotechnik (SfB/SfG) ist nachzuweisen, dass eine Gefährdungsfreiheit gegen weiträumiges Setzungsfließen besteht. Dabei sind die vorgesehenen Aufbauten und die auf der Fläche bzw. im Umfeld geplanten Sanierungs- und Sicherungsmaßnahmen (z. B. Massenauf- und -abträge) in die Betrachtung einzubeziehen.
- Der Standsicherheitsnachweis ist der LMBV, Abteilung Geotechnik Lausitz (VT2) zur Prüfung zu übergeben und im Hause der LMBV mit dem LBGR Brandenburg zu erörtern.

Wir empfehlen als Gutachterin, die in diesem Bereich tätige Sachverständige für Geotechnik, Frau Sabine Metzker der CDM Smith. Die dabei entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.

Wie oben dargestellt, ist auf den Kippenflächen stets mit Sättigungssetzungen und Sackungen zu rechnen. Sobald für ein plötzliches Absinken der Geländeoberfläche konkrete Verdachtsmomente auftreten, ist durch den Vorhabenträger umgehend Kontakt mit dem Diensthabenden der LMBV, Tel.-Nr.: 0170/788 8218 oder 0180/114 2222 aufzunehmen.

Untertägige Grubenbaue (Anlage 2)

Innerhalb des Geltungsbereiches, von der Auskohlungs Grenze bis zur östlichen Flächenbegrenzung, befinden sich untertägige bergmännische Grubenbaue im Zuständigkeitsbereich der LMBV.

Die Strecken wurden verwahrt. Wir weisen darauf hin, dass auch bei verwahrten Strecken Restsetzungen der Tagesoberfläche nicht völlig ausgeschlossen werden können. Dieses Restrisiko stellt im Allgemeinen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit dar, sollte bei einer Bebauung aber dennoch berücksichtigt werden.

Hydrologie

Der Vorhabenbereich liegt außerhalb einer aktuell wirkenden bergbaulich bedingten Grundwasserbeeinflussung.

Der derzeitige Grundwasserstand im Haupthangendgrundwasserleiter beträgt zwischen +94,0 m NHN im südlichen, +98,0 m NHN im nördlichen und +100,0 m NHN im nordöstlichen Geltungsbereich des FNP (Hydroisohypsenplan 2022). Der Grundwasserflurabstand, bezogen auf den Haupthangendgrundwasserleiter, beträgt nachzeitigem Kenntnisstand innerhalb des Geltungsbereiches des FNP zwischen 2 m und > 5 m. Meteorologisch bedingte Schwankungen, insbesondere Extremsituationen, sind zu berücksichtigen. Weiterhin ist mit saurem und erhöht sulfathaltigem Grundwasser zu rechnen.

Hinweisen möchten wir auf eine gewisse Unschärfe bei der Angabe von grundstücksbezogenen Grundwasserflurabständen, da die durchgeführten Grundwassermodellrechnungen großräumig sind und genauere Angaben nur unter Betrachtung der höhenmäßigen Situation vor Ort, einschließlich detaillierter Kenntnisse zum Baugrund, möglich sind.

Die LMBV übernimmt keine Haftung für diese Angaben. Es obliegt der Sorgfaltspflicht des Grundstückseigentümers/Vorhabenverantwortlichen, die nötigen Schlüsse zu ziehen und diesbezügliche Vorschriften zu beachten.

Wasserwirtschaftliche Anlagen

Innerhalb des Geltungsbereiches des FNP befinden sich Grundwassermessstellen (GWM) der LMBV, welche zu beachten sind (Anlage 3).

GWM	RW (RD 83)	HW (RD 83)	Status
000632	5409543,7	5710703,1	aktiv
000633	5409681,0	5710587,7	inaktiv

Die GWM sind nicht zu beschädigen, zu überbauen oder zu beseitigen. Die Kosten zur Wiederherstellung trägt der Verursacher.

Die Zugänglichkeit zu den Standorten der GWM für die LMBV bzw. beauftragter Dritter für Messungen, Probenahmen und Wartungsarbeiten muss einschränkungsfrei gewährleistet sein. Für einen späteren Rückbau (Zeitraum offen) ist eine Baufreiheit von mindestens 10 m im Umkreis für den Einsatz entsprechender Technik zu gewährleisten.

Die GWM sind als zu schützende Objekte in die Planzeichnung mit aufzunehmen.

Medien/Anlagen

Es sind keine LMBV-eigenen elektrotechnischen Anlagen vorhanden. LMBV-eigene elektrotechnische Anlagen an Dritte, nicht öffentliche Versorgungsträger, sind nicht übertragen worden.

Im südlichen Bereich verläuft laut bergmännischem Risswerk eine TW-Leitung des WAL (ohne Angaben zu Lagetiefe, Material und Dimension, Anlage 3). Diese ist gesondert abzufragen.

Informationen zu Anlagen öffentlich-rechtlicher Versorgungsunternehmen sind gesondert abzufordern.

Hinweis

Weiterhin ist zu beachten, dass das Einholen notwendiger Genehmigungen nach Wald- oder Naturschutzgesetz dem Baulastträger obliegt.

Abschließend möchten wir Sie darauf hinweisen, dass Ihnen für Planungszwecke auf der Internetseite der LMBV unter:

>Geoportal -> Datendownload über das LMBV-Geodatenportal

die aktuellen Geo-Daten als ESRI-Shape-Dateien zu den Themenschwerpunkten:

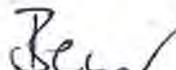
- Abschlussbetriebspläne,
- Beendigung Bergaufsicht,
- Sperrbereiche,
- Wasser,
- Landinanspruchnahme,
- Tagebaue,
- Abbaustände

im Koordinatensystem RD83 (Gauß-Krüger-Bessel, 5. Meridian) zum Download zur Verfügung stehen.

Zur Wahrung bergrechtlicher Belange ist die LMBV vom Abwägungsergebnis zeitnah in Kenntnis zu setzen und in die weiterführende Planung zu involvieren.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf


i. V. Matthes
Abteilungsleiter
Projektmanagement

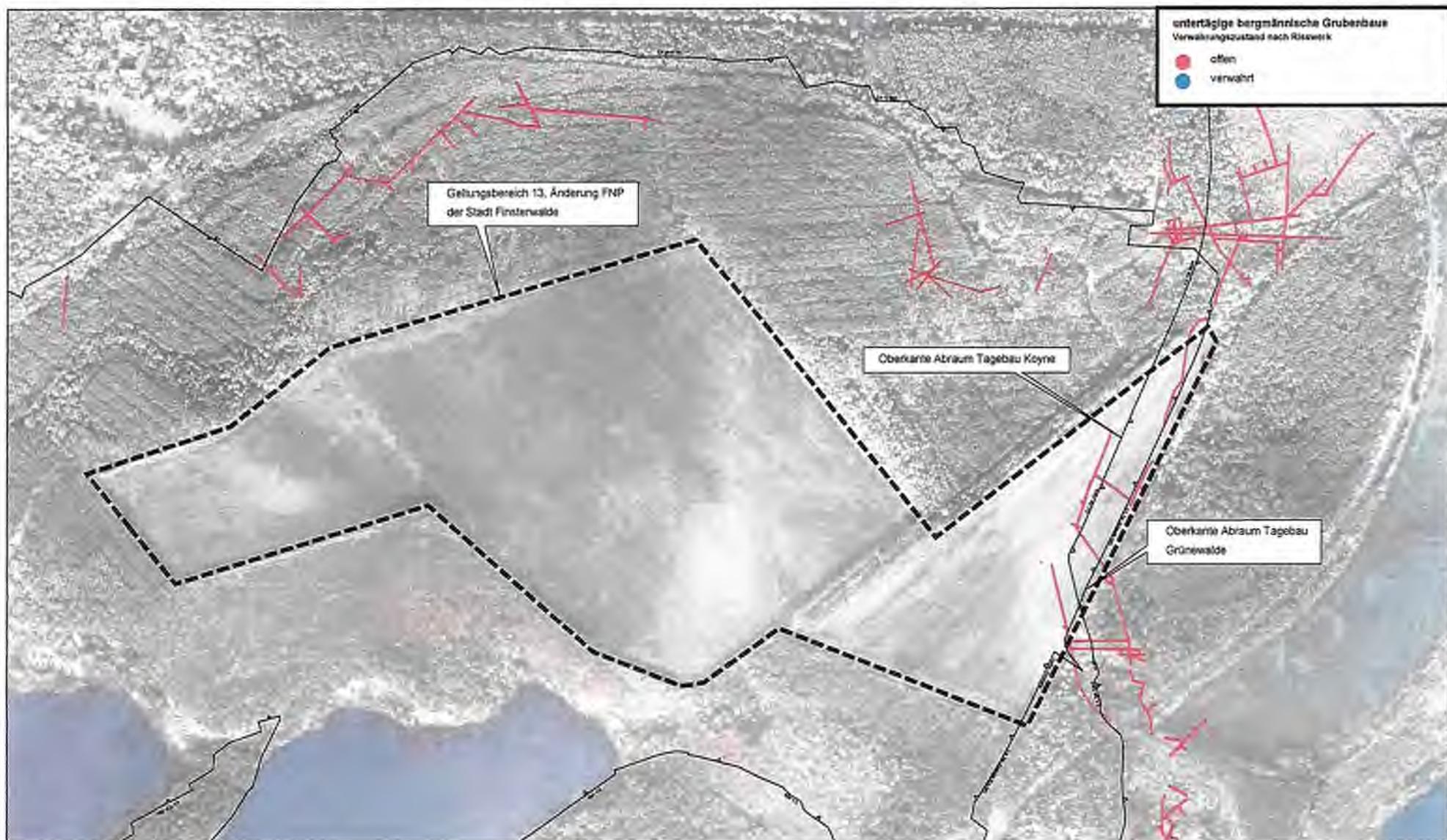

i. V. Beyer
Abteilungsleiterin
Planung Mitte

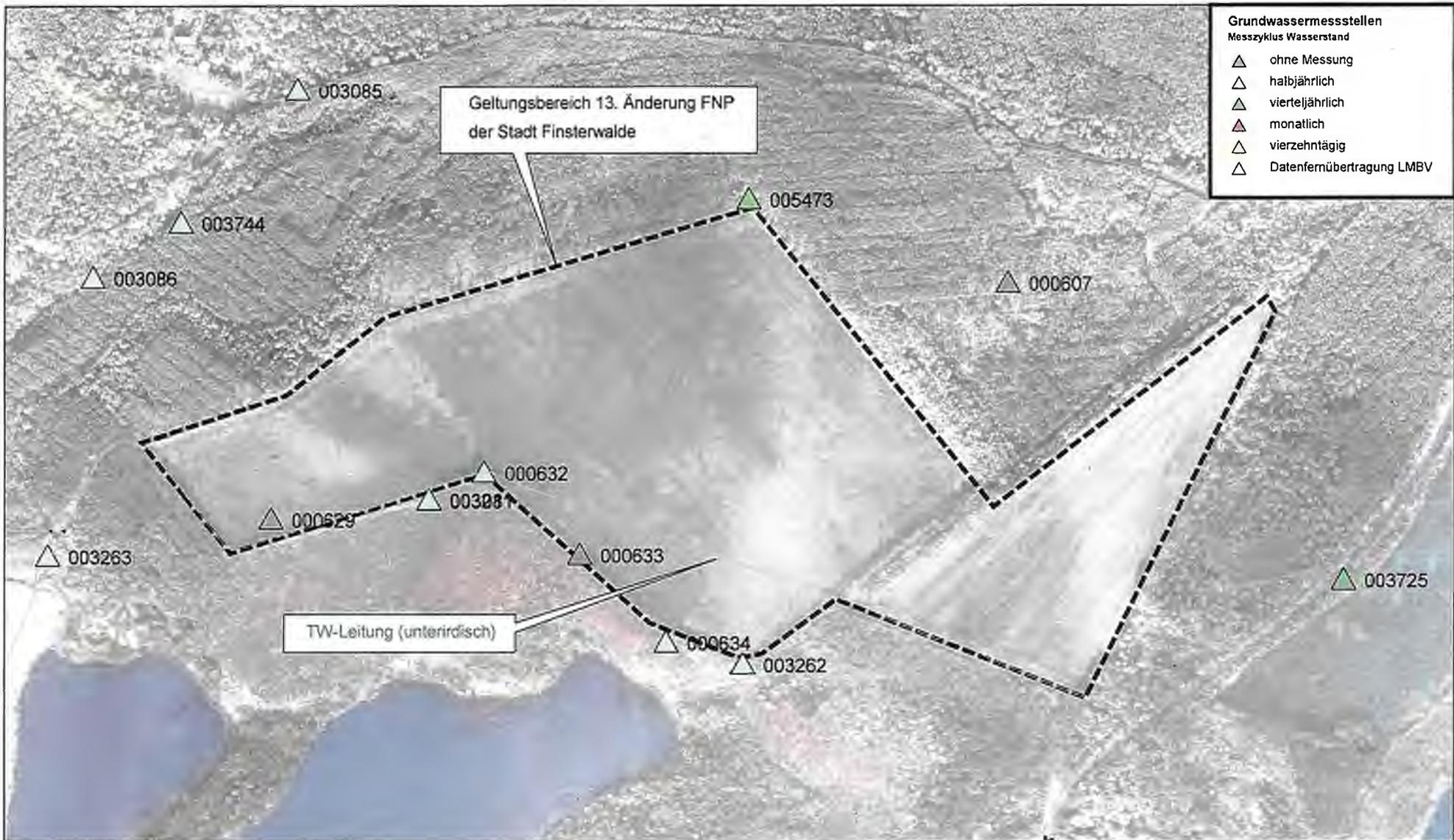
Anlagen

- Anlage 1: ABP, Sanierungsmaßnahme (T-GW 2)
Anlage 2: Oberkante 1. Abraumschnitt, untertägige bergmännische Grubenbaue
Anlage 3: GWM, TW-Leitung



Abschlussbetriebspläne
Geltungsbereiche
Sanierungsmaßnahme im Innenklippenbereich
Maßnahme





LMBV 

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH

EL-386-2023

Anlage 3